

<i>Name:</i>	mut
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Torgauer Straße 13
80993 München
z.H. Herrn Axel Schweiger

Telefon: (01 72) 5 33 11 56

Telefax: -

E-Mail: axel.schweiger@mut-bayern.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.06.2017)

Name:

mut

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzende:

Claudia Stamm

Vorsitzender:

Stephan Lessenich

Schatzmeister:

Axel Schweiger

weitere Ausschussmitglieder:

Nicole Britz

Landesverbände:

./.

Bundessatzung der Partei mut

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Der Name der politischen Vereinigung ist mut.
- (2) mut ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihre Grundwerte sind die unbedingte Achtung der Menschenwürde, die Sicherung und Förderung gesellschaftlicher Vielfalt, soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit. Ein noch zu schaffendes Gleichberechtigungsstatut wird Teil der Satzung sein und mindestens gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ausschließen. Politik, die zur Benachteiligung, Herabwürdigung oder Gewalt von oder gegen Gruppen oder einzelnen Personen aufruft, ist mit den Grundwerten von mut unvereinbar. Bis zur Verabschiedung eines Gleichberechtigungsstatutes gilt, dass alle Gremien möglichst paritätisch zu besetzen sind. In Vorständen von Gliederungen muss mindestens 1 Mitglied eine Frau sein. Vorstände aller Gliederungen sollten möglichst mit einer Doppelspitze besetzt sein, von der mindestens eine Vorsitzende eine Frau sein muss.
- (3) Der Sitz der Partei ist München.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet von mut ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Landesverbände führen den Namen mut verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied von mut kann jede/r werden, die/der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und die Grundsätze, insbesondere die Grundwerte, die Satzung und die Programme von mut anerkennt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Der Bundesverband führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist nicht möglich. Der Bundesvorstand kann auf Antrag in Textform für eine Übergangszeit von 2 Jahren die Doppelmitgliedschaft in mut und einer anderen, in Deutschland tätigen Partei erlauben. Im Antrag ist die Partei namentlich zu nennen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist nicht möglich, wenn das Mitglied ein Parteiamt bei mut innehat oder für ein solches kandidiert.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft in mut wird bis zur Gründung von Gliederungen unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung von Gliederungen wird die Mitgliedschaft regelmäßig in der, für den Wohnsitz zuständigen Gliederung erworben. Auf Antrag in Textform kann die Aufnahme in jede Gliederung im Bundesgebiet erfolgen. Die Mitgliedschaft in mehreren Gliederungen der gleichen Hierarchieebene ist nicht möglich. Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied der Gliederungen höherer Ebenen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung binnen vier Wochen nach Antragstellung. Der Vorstand der nächsthöheren Gliederung kann der Aufnahme binnen acht Wochen nach Entscheidung der zuständigen Gliederung widersprechen. Die

Entscheidung der höheren Gliederung ist bindend. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

- (2) Mitglieder können mit Antrag in Textform die Aufnahme in eine andere Gliederung beantragen. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand der aufnehmenden Gliederung mit der Annahme des Antrags.
- (3) Gründungsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit der Gründung der Partei.
- (4) Aufnahmeanträge ehemaliger Mitglieder, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, deren Aufnahme bereits einmal abgelehnt wurde, müssen vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Vorstand der aufnehmenden Gliederung soll vor der Entscheidung angehört werden.
- (5) Die Bundespartei kann Mitgliederausweise ausgeben.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - (a) an der politischen Willensbildung von mut teilzuhaben, insbesondere durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen;
 - (b) die Zwecke von mut zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von mut zu beteiligen;
 - (c) an allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Parteiorganen sowie parteiinternen Arbeitsgruppen als Gast teilzunehmen;
 - (d) im Rahmen der Gesetze und satzungsmäßigen Bestimmungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken oder sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
- (2) Ein Mitglied kann nur in den Vorstand einer Gliederung gewählt werden, in dem es Mitglied ist. Bei einem Wechsel der Gliederung verliert das Mitglied alle Vorstandsämter in der alten Gliederung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - (a) die Grundwerte von mut und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten;
 - (b) die rechtmäßigen Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
 - (c) Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten.
 - (4) Soweit gesetzlich zulässig können innere Angelegenheiten per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

- (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied der jeweiligen Gliederung angehört, den ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit den Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (7) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Finanzordnung geregelt. Bei Austritt oder Tod des Mitglieds werden überzahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus der Partei.
- (2) Der Austritt aus der Partei wird mit Eingang der Erklärung des Mitglieds in Textform bei der zuständigen Gliederung wirksam.
- (3) Eine Streichung kann durch die zuständige Gliederung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis, sofern ausgegeben, zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 ORDNUNGSMASSNAHMEN, AUSSCHLUSS

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundwerte oder die Ordnung von mut, so kann der Vorstand der zuständigen Gliederung oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von Parteiämtern oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit. Der Vorstand muss das Mitglied vor dem Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme anhören. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe zu überstellen. Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen hat jedes Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde beim zuständigen Schiedsgericht. Eine Ordnungsmaßnahme ist wirksam, wenn das Mitglied sie in Textform akzeptiert oder nicht innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Schiedsgericht einlegt. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern ist der Beschluss textlich zu begründen.
- (2) Ein Mitglied kann aus mut ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundwerte oder die Ordnung von mut verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Vorstand der zuständigen Gliederung oder vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. Das betroffene Mitglied ist vor Antragstellung anzuhören. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Das Schiedsgericht darf in jeder Lage des Verfahrens prüfen, ob eine solche Maßnahme nach Umfang und Dauer noch erforderlich ist und sie gegebenenfalls abmildern oder aufheben.
- (3) Verstößt eine Gliederung oder ein Organ schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundwerte oder die Ordnung von mut, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen oder Organe möglich: Verweis, gegebenenfalls mit der Auflage, eine

bestimmte Maßnahme innerhalb bestimmter Frist umzusetzen oder ein Verhalten zu unterlassen, Auflösung, Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder. Als schwerwiegender Verstoß ist es insbesondere zu werten, wenn die Gliederung oder ein Organ die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Ziele und Grundwerte der Partei handelt. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand einer übergeordneten Gliederungsebene beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die kommissarische Wahrnehmung der Amtsgeschäfte eines Vorstandes bis zur unverzüglichen Neuwahl.

- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist stets die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.
- (5) Abweichende Bestimmungen von Untergliederungen sind nicht zulässig.

§ 7 GLIEDERUNGEN

- (1) mut gliedert sich in Landesverbände. Landesverbände können nur auf Beschluss des Bundesvorstandes gegründet werden. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände geben sich eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zur Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung stehen dürfen. Die Satzung eines Landesverbandes und Änderungen müssen schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden. Der Bundesvorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Genehmigung der Satzungsbeschlüsse eines Landesverbandes. Beschlüsse und Maßnahmen eines Landesverbandes und seiner Organe dürfen nicht im Widerspruch zu den Grundwerten der Bundespartei und der Programme stehen.
- (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sein sollen. Die Bildung und die Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes. Über die Gründung einer Untergliederung entscheidet jeweils der Vorstand der nächst höheren Gliederung.
- (3) Wirtschaftliche Betätigung ist dem Bundesverband und den Landesverbänden vorbehalten. Weitere Untergliederungen können deren Geschäftsbetriebe nutzen.
- (4) Zusammenschlüsse von Untergliederungen gleicher Ebene sind zulässig, sofern der Vorstand der nächsthöheren Gliederung dem nicht widerspricht.
- (5) Die Bildung einer Untergliederung bedarf einer Gründungsinitiative von mindestens 10 % der Mitglieder mit Wohnsitz im jeweiligen Land, Regierungsbezirk, Kreis oder in der jeweiligen Gemeinde (oder Gemeindeteil), mindestens aber fünf Mitgliedern und der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Die Gründungsversammlung wird durch den Vorstand der übergeordneten Gliederung einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die zur Gründungsinitiative notwendige Anzahl an Mitgliedern erschienen ist.
- (6) Organe einer Gliederung sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand, ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in sowie ein/e Schatzmeister/in. Es besteht ausdrücklich die Aufforderung, den Vorsitz möglichst auf eine Doppelspitze zu übertragen, von der

mindestens eine Vorsitzende eine Frau sein muss. Wählt ein Landesverband zwei Vorsitzende, so wird anstelle eines/r Stellvertreter/in ein weiteres Vorstandmitglied gewählt.

- (7) Sämtliche Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun um die Einheit von mut zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundwerte, die Ordnung oder das Ansehen von mut richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten. Ihre Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht den vom Bundesverband festgelegten Grundsätzen und dem Parteiprogramm widersprechen.
- (8) Die Satzungen sämtlicher Gliederungen sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Dieser stellt sicher, dass gesetzliche Bestimmungen sowie die Vorgaben und Ziele dieser Bundessatzung nebst gegebenenfalls unter ihr geschaffenen Geschäftsordnungen, insbesondere zu Finanzen und zur Schiedsgerichtsbarkeit, eingehalten werden. Die Entscheidung über die Genehmigung erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der jeweiligen Beschlüsse.

§ 8 ORGANE DES BUNDESVERBANDES

- (1) Organe sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.

§ 9 DER BUNDESPARTEITAG

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene. Er ist das höchste Entscheidungsgremium der Partei. Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend. Er bestimmt die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie aller Gremien der Bundespartei. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Der Bundesparteitag ist beschlussfähig wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 6 Wochen vorher ein; bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt in Textform und hat Angaben zum Tagungsort und Tagungsbeginn, eine vorläufige Tagesordnung sowie eine Angabe , wo weitere Veröffentlichungen eingesehen werden können, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Bundesparteitag sind die vorläufige Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin beim Bundesvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Mit Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes nach Einberufung einer ordentlichen Vorstandssitzung oder von zehn Prozent der Mitglieder, muss der Bundesvorstand einen außerordentlichen Bundesparteitag einberufen. Ein außerordentlicher Bundesparteitag darf ausschließlich über ein im Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes oder im Antrag der Mitglieder festgelegtes Ziel oder Thema Beschluss fassen. Ein außerordentlicher Bundesparteitag kann insbesondere auch den amtierenden Bundesvorstand entlassen und einen neuen Bundesvorstand wählen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für den ordentlichen Bundesparteitag.
- (4) Der Bundesparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und entscheidet daraufhin über dessen Entlastung.

- (5) Der Bundesparteitag beschließt über Änderungen der Bundessatzung, der Bundesprogramme, die Grundwerte von mut sowie die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (6) Der Bundesparteitag kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die Teil dieser Satzung wird. Soweit keine eigene Geschäftsordnung besteht gilt:
Der Bundesparteitag wählt eine Versammlungsleitung, welche die Versammlung leitet. Die Versammlungsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl gewählt. Der Versammlungsleitung sollen Mitglieder des Bundesvorstandes nicht angehören. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit des Bundesparteitages fest.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlen des Bundesparteitages sind zu protokollieren, das Protokoll ist von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und den (neu gewählten) Vorsitzenden zu unterschreiben. Wahlprotokolle werden durch die jeweilige Wahlleitung und mindestens zwei Wahlhelfer/innen unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (7) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 10 DER BUNDESVORSTAND

- (1) Der Bundesvorstand besteht mindestens aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, wobei eine Vorsitzende eine Frau sein muss einem weiteren Vorstandsmitglied und dem oder der Schatzmeister/in.
- (2) Zusammensetzung des Vorstands
 - A. Der Bundesparteitag beschließt vor der Wahl eines neuen Vorstands, welche Ämter neben den in §9a, Absatz 1 genannten Ämtern gewählt werden.
 - B. Der Bundesparteitag kann während der laufenden Amtszeit eines Vorstands beschließen, den amtierenden Vorstand um weitere Mitglieder zu erweitern. Diese zusätzlichen Mitglieder sind für die restliche Amtszeit des gesamten Vorstandes im Amt.
 - C. Die Erweiterung des Vorstands kann durch den amtierenden Vorstand oder durch den Parteitag beantragt werden.
 - D. Eine mögliche Erweiterung des Vorstands ist in der Einladung zum Parteitag entsprechend anzukündigen.
- (3) Der Bundesvorstand vertritt mut nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag mindestens alle zwei Jahre gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger oder bei Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstandes auch ad-hoc erfolgen. Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Auf Antrag von 25% der Mitglieder muss der Bundesvorstand zusammen treten. Auf Beschluss von 25% der Mitglieder kann er mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (7) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
- Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
 - Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 - Dokumentation der Sitzungen
 - fernmündlichen Vorstandssitzungen
 - Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
 - Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes (Beschlussbuch)
 - Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach (1)
- (10) Der Bundesvorstand legt dem Parteitag gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Der Rechenschaftsbericht sollte in Textform gegeben werden und umfassend sein. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht den Tätigkeitsbericht gegenüber dem Bundesparteitag zu ergänzen bzw. abweichende Darstellungen als eigenen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (11) Der Bundesparteitag stimmt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstands ab. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen.
- (12) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (13) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorstand höchstens zwei handlungsfähige Mitglieder besitzt oder der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

- (14) Sitzungen des Bundesvorstandes sind in der Regel für Mitglieder öffentlich. Mit Beschluß des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Ausnahmefälle von Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden. Gäste können mit Beschluß des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (15) Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von 25% der Mitglieder oder Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, dem es als Mitglied angehört, durch die Mitgliederversammlung der Gliederungsebene abgewählt werden. Die Entscheidung darüber wird mit Zweidrittelmehrheit getroffen.
- (16) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (17) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

§ 11 URENTSCHEIDUNGEN

- (1) Über alle Fragen der Politik von mut, wie Programm, Grundkonsens, Satzung und freie Mittel des Haushaltes, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von mut. Urabstimmungen erfolgen entweder auf Landesebene, soweit es die jeweilige Landespolitik betrifft, oder auf Bundesebene, soweit es die Bundespolitik betrifft.
- (2) Die Urabstimmung findet auf Antrag von 5% der Mitglieder oder 10% der Kreisverbände oder auf Bundesebene von drei Landesverbänden.
- (3) Ein Antrag auf Urabstimmung wird mit den zugehörigen Unterschriften eingereicht und binnen 4 Wochen geprüft. Anschließend wird er in einem geeigneten Verfahren den Mitgliedern in Schriftform zur Verfügung gestellt. Hier schließt sich eine Diskussionsphase an, über deren Ausgestaltung gemäß Abschnitt (6) noch bestimmt wird.
- (4) Der Antragstext einer Urabstimmung muss eine mit Ja, Nein oder Enthaltung zu beantwortende Frage enthalten. Suggestivfragen sind nicht gestattet. Bei der Urwahl müssen die Kandidatinnen und Kandidaten wählbar sein; ebenso muss die Möglichkeit für Nein oder Enthaltung ermöglicht werden.
- (5) Die jeweilige Geschäftsführung der Landes- oder Bundesverbandes ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Verfahren wird vom Schiedsgericht der jeweiligen Ebene überwacht und kann auf Anruf hin geprüft werden.
- (6) Die Ausführungsbestimmungen für Urentscheidung werden von dem ersten Parteitag von mut festgelegt und separat als Anhang zur Satzung veröffentlicht.
- (7) Die Kosten für Urentscheidungen tragen entweder der Landesverband, wenn die Urentscheidung auf Landesebene erfolgt, oder der Bundesverband, wenn die Entscheidung auf Bundesebene erfolgt. Der jeweiligen Geschäftsführung obliegt auch die Informationspflicht.
- (8) Bei Urabstimmungen kann ein einmal abgestimmter Sachverhalt erst wieder nach 2 Jahren erneut Gegenstand einer Urabstimmung werden.
- (9) Urwahlen finden bei Personalentscheidungen in Zusammenhang mit allgemeinen

Wahlen statt. Hier wird ebenfalls zwischen Landes- und Bundesurwahlen entschieden. Die Absätze (2) bis (7) finden entsprechend Anwendung.

§ 12 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNGEN FÜR WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber/innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze die Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss der zuständigen Gliederung oder wenn mindestens 25% oder mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des Wahl- oder Stimmkreises es beim zuständigen Vorstand beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 4 Wochen vorher ein; die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Website der jeweiligen Gliederung. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.

§ 13 ZULASSUNG VON GÄSTEN

- (1) Sämtliche Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes und seiner Gliederungen auf allen Ebenen haben grundsätzlich öffentlich stattzufinden.
- (2) Gäste besitzen kein Stimmrecht, können aber auf Beschluss der Versammlung Rederecht erhalten.

§ 14 SATZUNGS- UND PROGRAMMÄNDERUNG

- (1) Änderungen der Satzung einer Gliederung können nur von einem Parteitag der Gliederungsebene mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung einverstanden erklären. Die Abstimmung kann in Textform erfolgen.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Parteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Parteitages beim zuständigen Vorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von 10 Mitglieder beantragt wurde. Gliederungen unterhalb der Landesebene können hier abweichende Regelungen hinsichtlich der notwendigen Unterstützer treffen.
- (3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms von mut und der Untergliederungen.
- (4) Jeder Antrag kann auf dem Parteitag vor der Abstimmung durch einen der Antragsteller oder dessen/deren Bevollmächtigten geändert werden.

Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags nicht verändert werden.

Der geänderte Antrag muss der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen und mindestens 60 Minuten vor der Abstimmung erneut vorgestellt werden.

Änderungen sind hervorzuheben.

Der Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag Abstimmen möchte.

§ 15 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitglieder bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über die Auflösung eines Landesverbandes kann auch ein außerordentlicher Bundesparteitag entscheiden.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (4) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 16 VERBINDLICHKEIT DIESER BUNDESSATZUNG

Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 17 PARTEIÄMTER

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei und seiner Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet, sofern diese vom Vorstand vorher genehmigt wurden. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.

Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§ 18 SCHIEDSGERICHTE

- (1) Bundesverband und Landesverbände richten Schiedsgerichte ein. Die Schiedsgerichte entscheiden nach Maßgabe des Parteiengesetzes bei Streitigkeiten zwischen

Parteimitgliedern, Organen der Partei oder zwischen Mitgliedern und Organen der Partei. Schiedsgerichte können von jedem Organ der Partei und jedem Mitglied angerufen werden.

- (2) Gegen letztinstanzliche Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes steht den Parteien die Möglichkeit der Klage vor einem Zivilgericht zu.
- (3) Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch eine Schiedsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 WAHLEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt das jeweilige Präsidium fest.
- (2) Personenwahlen sind stets geheim und schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit von mehr als 50% der abgegeben gültigen Stimmen, so treten die beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil in einer Stichwahl an.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Entscheidungen des Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt und bei der Feststellung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Entscheidungen werden in offener Wahl getroffen, sofern nicht 25% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime und schriftliche Stimmabgabe beantragen. Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht eindeutig, so muß die Abstimmung auf Antrag eines Mitgliedes wiederholt werden. Die Abstimmung über die geheime und schriftliche Wahl erfolgt offen.

§ 20 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) mut, die Landesverbände von mut sowie Organe von mut können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sind von der zuständigen Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Bis zum Beschluss über Geschäftsordnungen gelten folgende Bestimmungen.
 - a. Anträge zu den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied, der Bundesvorstand, die Mitgliederversammlungen der Landesverbände, die Landesvorstände, und die Mitgliederversammlungen von Untergliederungen stellen.
 - b. Anträge für den Bundesparteitag sind innerhalb der Fristen beim Bundesvorstand, bei Mitgliederversammlungen von Gliederungen dem Vorstand der jeweiligen Gliederung einzureichen.
 - c. Der Bundesvorstand kann für den Bundesparteitag, für die Mitgliederversammlung der Gliederungen können die zuständigen Vorstände eine Antragskommission zur Strukturierung der Beratungen einsetzen. Die Besetzung der Antragskommission liegt im Ermessen des zuständigen Vorstandes.
 - d. Jedes Mitglied hat auf den Mitgliederversammlungen in der es Mitglied ist das Recht zu Reden. Die Redezeit kann von der Versammlung jederzeit festgelegt werden. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Schließung der Rednerliste beschliessen.
 - e. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und werden nach Anhörung eines Befürworters und Gegners mit einer Redezeit von jeweils drei Minuten abgestimmt.
 - f. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung, eine Landessatzung oder eine Geschäftsordnung nichts ausdrücklich andere Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

§ 21 Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung

Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung

Finanzordnung der Partei mut

§1 FINANZRAT

- (1) Der/die Bundesschatzmeister*in verwaltet die Finanzen. Zusammen mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände und jeweils 1 auf der Landesversammlung gewählten Delegierten bildet er/sie den Finanzrat von mut.
- (2) Der Finanzrat berät die Schatzmeister in allen finanziellen Angelegenheiten und kontrolliert die laufenden Geschäfte von mut. Seinen Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Bücher des Bundesverbandes und der Landesverbände zu gewähren.
- (3) Empfehlungen des Finanzrates sollen umgesetzt werden. Der Finanzrat kann der Bundesversammlung oder den Landesversammlungen einen eigenständigen Bericht vorlegen. Dieser ersetzt nicht den Bericht der Kassenprüfer*innen.
- (4) Der Finanzrat tagt mindestens halbjährlich. Zu den Sitzungen des Finanzrates legen die Schatzmeister*innen einen aktuellen Finanzbericht ihrer jeweiligen Gliederung vor.

§ 2 Rechenschaftsbericht

- (1) Mut, die mut Landesverbände und den Landesverbänden in ihrer rechtlichen Stellung vergleichbare Gliederungen, sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Vorschriften des Abschnitts V des Parteiengesetzes jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 Parteiengesetz eine lückenlose Aufstellung aller im Berichtsjahr erlangten Zuwendungen (Spenden und Beiträge) je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen.
- (2) Der/die Bundesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes beim Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Die Landesschatzmeister*innen und Schatzmeister*innen von den Landesverbänden gleichgestellten Gliederungen legen ihre Rechenschaftsberichte bis zum 31.5. des Folgejahres dem/der Bundeschatmeister/in vor. Untergliederungen der Landesverbände legen dem jeweiligen Landesverband bis zum 31.3. des Folgejahres Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Parteiengesetzes ab.
- (3) Erstellt eine Gliederung trotz Mahnungen ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungsfrist auf die übergeordnete Gliederung über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch die übergeordnete Gliederung.

§ 3 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 1 % des Jahresnettoeinkommens, mindestens jedoch 180 € pro Jahr. Für Studenten, Rentner, Arbeitslose oder Menschen mit niedrigem Einkommen kann auf Antrag dieser Beitrag jedoch auf 60 € pro Jahr reduziert werden, für Menschen ohne Einkommen kann auf Antrag der Beitrag auf mindestens 12 € pro Jahr reduziert werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister des Landesvorstandes in Abstimmung mit dem Vorstand der Gliederung in der das Mitglied geführt wird.
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

- (3) Mitgliedsbeiträge werden monatlich entrichtet. Die Beitragserhebung wird von den Landesverbänden veranlasst und kann periodisch und im Voraus erfolgen, mindestens jedoch halbjährlich.

§ 4 Verzug

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde oder trotz zweimaligem Versuch nicht eingezogen werden konnte.
- (2) Zahlungsrückstände sind mindestens zweimal schriftlich anzumahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.
- (3) Ein Mitglied, das sich mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug befindet, kann seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen von mut verlieren. Der Verlust der Mitgliedschaft und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis von mut erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes. Der Bundesvorstand muss über den Verlust der Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Landesschiedsgericht zulässig.

§ 5 AUFTEILUNG MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen dem Bundesverband, den Landesverbänden und den zu gründenden Untergliederungen nach einem festen Schlüssel aufgeteilt. Maßgeblich für die Abführung ist die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur jeweiligen Gliederung. Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 01. Juni 2017 gilt folgender Schlüssel:

Bundesverband: 10%

Landesverband: 50%

Bezirksverband: 10%

Kreisverbände: 30%

- (2) Besteht kein für das Mitglied zuständiger Kreisverband und/oder Bezirksverband, fällt der, der jeweiligen Gliederung zustehende Anteil, an die nächsthöhere Gliederung.
- (3) Die Kreisverbände können ihren Anteil auf die Ortsverbände umlegen. Die Verteilung beschließt die Kreisversammlung.
- (4) Die dem Bundesverband sowie den Untergliederungen zustehenden Beitragsanteile sind vom Landesschatzmeister vierteljährlich abzuführen.

§ 6 SPENDEN

- (1) Bundesebene, Landesverbände und Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des

Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen. Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht. Spenden von Firmen werden grundsätzlich veröffentlicht.

- (4) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden) nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
- (5) Spendenbescheinigungen werden vom Bundesverband und den Landesverbänden ausgestellt. Der Landesverband erstellt die Spendenbescheinigungen für alle Untergliederungen.
- (6) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

§ 7 STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Der Bundesschatzmeister führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.
- (3) Die Verteilung der Mittel aus der Staatlichen Teilfinanzierung wird vom Finanzrat entsprechend den Maßgaben des Parteiengesetzes festgelegt.

§ 8 ETAT

- (1) Der/die Schatzmeister*innen des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie aller ihnen gleichgestellten Gliederungen sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (4) Die Haushaltspläne werden der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Schatzmeister ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (5) Beschließt die Mitgliederversammlung Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechender Titel einzustellen. Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des/der Schatzmeisters/in

§ 9 PRÜFUNGSWESEN

- (1)** Der Bundesverband und die Landesverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2)** Die Landesverbände prüfen stichprobenartig die Kassen der Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (3)** Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied von mut ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen nicht angehören und in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.

§ 1 SCHIEDSGERICHTE

- (1) Die Schiedsgerichte sind nach dem Gesetz über die politischen Parteien (PartG) Schiedsgerichte. mut richtet Schiedsgerichte auf Landes- und Bundesebene ein. Diese Schiedsordnung gilt für den Bundesverband und alle Landesverbände
- (2) Untergeordnete Gliederungen haben keine eigenen Schiedsgerichte, können jedoch bei Auseinandersetzungen ein innerparteiliches Schlichtungsverfahren durchführen. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten für ein Schlichtungsverfahren keine formalen Vorgaben. Das Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens bedarf der Zustimmung durch ein Schiedsgericht, um rechtlich bindend zu werden. Der Antrag an das zuständige Schiedsgericht erfolgt schriftlich im Einvernehmen der Streitbeteiligten. Das Präsidium des Schiedsgerichtes entscheidet ohne mündliche Verhandlung über den Antrag. Stimmt das zuständige Schiedsgericht einem Schlichterspruch nicht zu, so kann jede Partei ein ordentliches Schiedsgerichtsverfahren einleiten.
- (3) Schiedsgerichte und ihre Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit und Entscheidungen frei. Sie sind insbesondere nicht an Weisungen oder Beschlüsse von Organen der Partei gebunden, die das Ziel haben, ein laufendes Schiedsgerichtsverfahren zu beeinflussen. Das Präsidium des Schiedsgerichtes kann Ordnungsstrafen gegen Organe oder deren Mitglieder verhängen, die für Maßnahmen verantwortlich sind, die gegen die Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes gerichtet sind.
- (4) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. Es ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in Parteiordnungsverfahren keine schärferen Maßnahmen verhängen als von den Verfahrensbeteiligten beantragt.
- (5) Schiedsrichter müssen Mitglieder von mut sein.
- (6) Schiedsgerichte geben sich eine eigene Geschäftsordnung die insbesondere einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

§ 2 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Schiedsgerichte bestehen aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die bei Befangenheit, Krankheit oder begründetem Ausfall die Aufgabe der Mitglieder haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes führen die Geschäfte des Schiedsgerichtes mit Unterstützung des Vorstandes der Gliederung für die es zuständig ist. Während ihrer Zugehörigkeit zu einem Schiedsgericht dürfen Mitglieder keine anderen Parteiämter inne haben. Mit der Annahme der Wahl in ein Schiedsgericht, verlieren sie automatisch alle anderen Parteiämter.
- (2) Verhandlungen vor einem Schiedsgericht werden von einem Schiedsgremium (Spruchkörper) geführt. Einem Schiedsgremium gehören die Mitglieder des Schiedsgerichts an. Das Mitglied des Schiedsgerichts sitzt dem Schiedsgremium vor und leitet die Verhandlungen. Es wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied vertreten.

- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während seiner Amtszeit dauerhaft aus bzw. legt er sein Amt nieder, so wird er durch eine Ersatzmitglied ersetzt. Ist ein Schiedsgericht handlungsunfähig so gilt im Falle der Handlungsunfähigkeit, dass es durch das Landesschiedsgericht ersetzt wird, dessen verbleibende Amtszeit am längsten währt.
- (5) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Pflicht gilt über die Tätigkeit als Schiedsrichter*in hinaus.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEITEN

Soweit möglich sollen Verfahren zunächst vor einem Landesschiedsgericht geführt werden. Das Bundesschiedsgericht ist originär zuständig für alle Verfahren

- bei denen ein/e Verfahrensbeteiligte/r Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Landesschiedsgerichts eingelegt hat,
- die den Bundesverband oder eines seiner Organe betreffen,
- die nicht in die Zuständigkeit eines Landesschiedsgerichtes fallen,
- die bundesweite Urwahlen anfechten.

Landesschiedsgerichte sind zuständig für alle

- Ordnungsverfahren gegen einzelne Mitglieder, insbesondere Parteiausschlussverfahren
- Verfahren, an denen ausschließlich Mitglieder, Gliederungen oder deren Organe beteiligt sind, die dem selben Landesverband angehören.
- Anfechtungen von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie Anfechtungen von Wahlen von Kandidat*innen für die Wahl zu Volksvertretungen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes.

Ist ein Landesschiedsgericht nicht handlungsfähig, so kann das Bundesschiedsgericht den Vorgang an ein anderes Landesschiedsgericht verweisen.

§ 4 VERFAHRENSBETEILIGTE

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
 1. AntragstellerIn,
 2. AntragsgegnerIn,
 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied von mut sein, über Ausnahmen entscheidet das Schiedsgremium mit Mehrheitsbeschluss.

§ 4 BEFANGENHEIT

- (1) Mitglieder eines Schiedsgerichtes können von jedem Verfahrensbeteiligten mit begründetem, schriftlichen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.
- (2) Der Antrag auf Ablehnung eines/r Schiedsrichter/in wegen Befangenheit muss zu Beginn des Verfahrens vor der ersten mündlichen Einlassung der Verfahrensbeteiligten erfolgen. Der Vorsitzende des Schiedsgremiums stellt formal fest, ob gegen Mitglieder des Schiedsgremiums Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit gestellt wurde. Danach sind Anträge auf Ablehnung wegen Befangenheit unzulässig.
- (3) Als befangen gilt ein/e RichterIn
 - der/die selbst Verfahrensbeteiligte/r ist oder Verfahrensbevollmächtigte/r
 - dessen Ehe- oder LebenspartnerIn Verfahrensbeteiligte/r ist,
 - der mit einem Verfahrensbeteiligten verwandt oder verschwägert ist
 - ein Verfahrensbeteiligter ein Organ von mut ist und dem ein Ehe- oder Lebenspartner des/der Richter/in angehört oder mit einem Mitglied des Organs verwandt oder verschwägert ist.
 - Der/die selbst an der außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes mitgewirkt hat.
- (4) Über Befangenheitsanträge entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung eines abgelehnten Mitglieds. Gegen die Feststellung der Befangenheit durch das Schiedsgericht ist kein Rechtsmittel zulässig. Im Falle der Ablehnung eines Befangenheitsantrages durch ein Landesschiedsgericht ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 5 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane und Organe aller Gliederungsebenen,
2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Mitgliederersammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 6 ANTRÄGE, SCHRIFTSÄTZE UND FRISTEN

- (1) Anträge und Schriftsätze sind grundsätzlich in Schriftform oder elektronisch einzureichen. Es gilt der Wortlaut des in Textform eingereichte Antrags oder Schriftsatzes
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden müssen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt gilt für Ladungen eine Frist von 2 Wochen. Ladungen ergehen in Textform. Die Zustellung erfolgt mit eingeschriebenem Brief oder elektronisch an die von den Verfahrensbeteiligten angegebene Adresse.
- (4) Schriftsätze müssen mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Eine Zustellung von Partei zu Partei ist nur zulässig, wenn mindestens 2 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung der Schriftsatz auch beim Schiedsgericht eingegangen ist.
- (5) In Verfahren in denen besondere Eile geboten ist, kann das Schiedsgremium eine Verkürzung von Fristen anordnen.
- (6) Bei Wahlanfechtungen gilt eine Frist von zwei Wochen.

§ 7 VERFAHREN

- (1) Allen Verfahrensbeteiligten ist im Verfahren ausreichend rechtliches Gehör zu verschaffen.
- (2) Ein Schiedsgerichtsverfahren wird mit der Stellung eines Antrages in Schriftform eröffnet. Der Antrag enthält die Bezeichnung der Parteien unter Benennung des Verfahrensbevollmächtigten des/der Antragsteller*in, der ladungsfähigen Adressen von Antragsteller*in und Antragsgegner*in, den Gegenstand des Antrages und eine Antragsbegründung. Im Antrag können bereits Beweismittel benannt werden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Antragschrift über die Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren. Das Schiedsgericht kann die Eröffnung durch Vorbescheid ablehnen, wenn ihm der Antrag offenbar unbegründet oder unzulässig erscheint. Der Vorbescheid ergeht schriftlich ohne mündliche Vorverhandlung an alle Verfahrensbeteiligten und ist begründet. Er enthält eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf. Legt der/die Antragsteller*in gegen den Vorbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde ein, eröffnet das Schiedsgericht unmittelbar das Verfahren. Legt der Antragsteller keine Beschwerde ein, ist der Vorbescheid rechtskräftig. .
- (4) Der Antrag des/der Antragsteller*in ist dem/der Antragsgegner/In unverzüglich in Schriftform mit der Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme zuzusenden. Die Stellungnahme benennt gegebenenfalls den Verfahrensbevollmächtigten des/der AntragsgegnerIn, den/die außerordentliche/n Schiedsrichter*in und Beweismittel und stellt Anträge. Die Stellungnahme ist beim Schiedsgericht einzureichen. Geht die Stellungnahme nicht fristgerecht ein, so kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (5) Das Schiedsgremium benennt unverzüglich nach Eingang der Stellungnahme des/der Antragsgegnerin den Termin zur ersten mündlichen Verhandlung und teilt

dies den Verfahrensbeteiligten unter Angabe des Ortes mit. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

- (6) In Ausnahmefällen kann das Schiedsgremium bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter auch schriftlich verhandeln. Eine mündliche Verhandlung ist auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder Beschluss des Schiedsgremiums anzusetzen.
- (7) Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nur auf begründeten Antrag bis eine Woche nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch vier Wochen nach Fristablauf möglich. Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Schiedsgremium.

§ 8 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Schiedsgerichtsverfahren finden in mündlicher Verhandlung statt. Mitglieder von mut können der mündlichen Verhandlung beiwohnen, bei Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten findet sie öffentlich statt. Die Öffentlichkeit oder Mitglieder von mut können ausgeschlossen werden, sofern dies im Interesse der Partei geboten erscheint oder dem Schutz eines/r Beteiligten dient.
- (2) Das Schiedsgremium kann auch in Abwesenheit eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen. Das persönliche Erscheinen eines Verfahrensbeteiligten kann angeordnet werden.
- (3) Der/die Vorsitzende kann die Leitung der Sitzung einem anderen Mitglied übertragen.
- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung des Sachstandes. Im Anschluss erhalten die Verfahrensbeteiligten das Wort um Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach Erörterung und gegebenenfalls der Aufnahme von Beweisen schließt der vorsitzende Richter die Verhandlung mit der Festsetzung eines neuen Verhandlungstermines oder eines Termines zur Verkündigung einer Entscheidung.
- (6) Das Schiedsgremium kann in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der mündlichen Verhandlung Beweise aufnehmen. Bei der Beweisaufnahme muss mindestens ein Mitglied des Schiedsgremiums anwesend sein und die Beweisaufnahme protokollieren. Das Protokoll wird in der nächsten mündlichen Verhandlung verlesen und Gegenstand der Verhandlung.
- (7) Über die mündliche Verhandlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll gibt die wesentlichen Inhalte der Verhandlung wieder. Angaben von Verfahrensbeteiligten und Aussagen von Zeugen müssen nicht im Wortlaut protokolliert werden. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen.

§ 9 ENTSCHEIDUNG

- (1) Die Entscheidung soll schnellstmöglich getroffen werden, spätestens sechs Monate nach Antragstellung, wenn dem nicht besondere Gründe entgegen stehen. Der Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren.
- (2) Das Schiedsgremium fällt seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit in geheimer Sitzung. Schiedsrichter können auch fernmündlich an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidung ergeht in Schriftform

und ist zu begründen. Es wird von allen Schiedsrichtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben unterschrieben.

- (3) Entscheidungen der Schiedsgerichte sind von der jeweiligen Gliederung in geeigneter Form zu veröffentlichen. Geeignet ist insbesondere der jeweilige Internetauftritt der Gliederung. Wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden Personennamen anonymisiert und die Entscheidung dem Inhalt nach wiedergegeben.

§ 10 BESCHWERDE UND ZURÜCKVERWEISUNG

- (1) Gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist als Antrag beim Bundesschiedsgericht mit Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes einzureichen.
- (2) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist letztinstanzlich. Verfahrensbeteiligten steht der ordentliche Rechtsweg erst mit der Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes offen.
- (3) Die Beschwerde kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Eine Zurückverweisung an ein Landesschiedsgericht ist nur zulässig, wenn dieses einen Antrag abgewiesen hat, das Verfahren an einem wesentlichen Mangel litt oder neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Landesschiedsgericht nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung maßgeblich sind. Im Falle der Zurückverweisung an ein Landesschiedsgericht teilt das Bundesschiedsgericht diesem die Gründe, die zur Zurückverweisung führten, schriftlich mit.
- (5) Nach zwölf Monaten sind gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes keine Rechtsmittel mehr zulässig.

§ 11 EILMASSNAHMEN

- (1) Das Schiedsgremium kann auf Antrag und ohne mündliche Verhandlung jederzeit Eilmaßnahmen anordnen wenn
 - die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Recht eines Verfahrensbeteiligten vereitelt oder wesentlich erschwert wird
 - Schaden für mut oder eines seiner Organe entstehtIn dringenden Fällen kann allein der/die vorsitzende Richter/in Eilmaßnahmen anordnen.
- (2) Eilmaßnahmen sind vom vorsitzenden Richter spätestens 1 Woche nach Anordnung schriftlich zu begründen.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann das Schiedsgremium das sofortige Ruhen von Parteiämtern anordnen, in Parteiausschlußverfahren ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.
- (4) Gegen die Anordnung von Eilmaßnahmen ist die Beschwerde möglich. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesschiedsgericht.

§ 12 DOKUMENTATION

- (1) Das Schiedsgericht dokumentiert alle Verfahren in einer Verfahrensakte. Teil der Verfahrensakte sind alle Anträge, Protokolle der Verhandlungen, in Schriftform eingereichte Beweismittel, sowie die Entscheidung.
- (2) Schiedsgerichtsakten sind von der jeweiligen Gliederung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Verfahrensbeteiligte können jederzeit Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

§ 13 KOSTEN

- (1) Schiedsgerichtsverfahren sind grundsätzlich kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgremium kann die Anberaumung eines Termines oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, insbesondere Reisekosten werden für Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes vom Bundesverband erstattet, für Mitglieder von Landesschiedsgerichten von den jeweiligen Landesverbänden.

§ 14 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

- (1) Soweit diese Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.
- (2) Diese Schiedsordnung gilt für alle Schiedsgerichte von mut.
- (3) Werden ein oder mehrere Mitglieder eines Schiedsgremiums während eines laufenden Schiedsverfahrens durch Wahl der Mitgliederversammlung neu bestimmt, so entscheiden die neu gewählten Mitglieder über den Fortgang des Verfahrens. Dabei kann es entscheiden
 - Das Verfahren mit neu besetztem Schiedsgremium fortzuführen
 - Das Verfahren vorbehaltlich der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten auszusetzen oder zu beenden
 - Das Verfahren neu zu beginnen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Schiedsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung von mut am 01.06.2017 in Kraft.

mut

das programm: mitbestimmen, umsteuern, teilen

Präambel:

Die Welt verändert sich. Deutschland verändert sich, Bayern verändert sich. Doch die herrschende Politik versucht, so viel wie möglich beim Alten zu belassen. Sie traut sich nicht, die gesellschaftlichen Herausforderungen, vor die uns eine veränderte Welt stellt, beim Namen zu nennen. Und sie traut sich schon gar nicht, endlich das zu tun, was in Anbetracht dieses Wandels zu tun wäre. Zumal hier in Bayern. Auf die Herausforderung der Zuwanderung etwa reagieren die Regierenden nicht mit einer Vision des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in Vielfalt, sondern mit der Aushöhlung des Asylrechts und mit der Fixierung auf die trügerischen Formeln von „Leitkultur“ und „innerer Sicherheit“. Der Klimawandel gilt den politisch Verantwortlichen nicht als dringende Mahnung, um neuartige Konzepte für Verkehr und eine nachhaltige Agrarwirtschaft zu entwickeln. Vielmehr erscheint er ihnen als eine unbestimmte, auf internationalen Konferenzen zu verhandelnde Gefahr, die uns am Ende irgendwie doch nicht wirklich betreffen wird.

Zunehmende Armut, unbezahlbare Mieten und ungleiche Bildungschancen nehmen die Regierenden achselzuckend zur Kenntnis oder erklären sie zu gesellschaftlichen Randphänomenen anstatt eine ernsthafte politische Offensive für mehr soziale Gerechtigkeit und für den Ausbau öffentlicher Infrastrukturen zu starten. Und während allfällig von „Politikverdrossenheit“ die Rede ist – obwohl es sich eigentlich um Parteienverdrossenheit handelt – und unbekümmert „Wahlsiege“ gefeiert werden, die nur noch einer geringen und zudem sozial ungleichen Wahlbeteiligung geschuldet sind, wird weiterhin das ignoriert, was die Distanz der Menschen zur Parteipolitik zuallererst hat entstehen lassen: das missachtete und enttäuschte Verlangen der Bürgerinnen und Bürger, über ihre eigenen Lebensverhältnisse und die Gestaltung ihrer Lebenswelt wirksam mitbestimmen zu können.

Angesichts eines solch krassen Missverhältnisses zwischen dem politisch Notwendigen und der real existierenden Politik ist klar: Es braucht etwas Neues, weil so viele Menschen aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr wissen, wen oder was sie wählen sollen – oder ob sie überhaupt noch zur Wahl gehen sollen. Es braucht eine politische Kraft, die nicht schönredet oder verdrängt, sondern mutig sagt, was ist. Und die endlich einen demokratischen Prozess des gesellschaftlichen Dialogs eröffnet zu der Frage, was werden soll.

Es braucht **mut** zur Veränderung, **mut** zur Zukunft, **mut** zum gemeinsamen Handeln.

Hier kommt **mut**.

mut zu unseren Werten

Politik beginnt mit Werten. Es sind klare Wertüberzeugungen, die das politische Handeln von **mut** anleiten. Vier unverhandelbare Werte dienen uns als Maßstab einer Politik, die den

Menschen in den Mittelpunkt aller politischen Überlegungen und Entscheidungen rückt: die unbedingte **Achtung der Menschenwürde**, die Sicherung und Förderung **gesellschaftlicher Vielfalt**, die Herstellung **sozialer Gerechtigkeit** und das Streben nach **ökologischer Nachhaltigkeit**. Um diese Werte politisch zu verwirklichen, bedarf es einer entscheidenden Voraussetzung: einer **lebendigen Demokratie**. Die Wiederbelebung einer heute weitgehend ausgetrockneten, in ihren Verfahren leerlaufenden Demokratie steht nicht am Ende unserer politischen Programmatik. Sie bildet vielmehr deren Ausgangspunkt. Menschenwürde und Vielfalt, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit werden nicht „von oben“ garantiert. Ihre Garantie kann nur einem lebendigen demokratischen Gemeinwesen entspringen, dessen Pflege und Unterstützung daher oberstes politisches Ziel sein muss.

- **mut zur Achtung der Menschenwürde**

Es gilt, unser Grundgesetz beim Wort zu nehmen: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Und Menschen- wie Bürgerrechte sind unteilbar. Sie müssen für alle gelten. Wer diesen Wertmaßstab ernst nimmt und entsprechend politisch handelt, wird sich gegen Abschiebungen von Schutzsuchenden in Kriegsregionen, derzeit z.B. nach Afghanistan, ebenso wenden wie gegen die immense Ungleichheit der Lebenschancen auf dieser Welt – und wird sich stattdessen für die bedingungslose Wahrung der Menschenwürde und die konsequente Solidarität mit den schlechter Gestellten einsetzen.

- **mut zu gesellschaftlicher Vielfalt**

Den aufkommenden Rechtspopulismus vor Augen, haben auch Parteien der „Mitte“ den gesellschaftlichen Wert von kultureller Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit aus den Augen verloren. Fragen des Minderheitenschutzes, der Gleichstellung unterschiedlichster sexueller Orientierungen und Identitäten scheinen verhandelbar geworden zu sein. Doch der Schutz und die Förderung gesellschaftlicher Vielfalt bilden das Fundament eines Gemeinwesens, das lebendig und lebenswert ist – und zwar für alle gleichermaßen. Demokratie geht nur geschlechtergerecht – dafür stehen wir.

- **mut zu sozialer Gerechtigkeit**

Die herrschende Politik hat es sich zur Gewohnheit gemacht, die Menschen an ihre Pflichten zu erinnern – von der Pflicht zur „Eigenverantwortung“ armer Haushalte bis zur harten Sparpolitik für Griechenland mit ihren verhängnisvollen Folgen für die Bevölkerung. Dagegen gilt es stark zu machen, dass Bürgerinnen und Bürger zuallererst Berechtigte sind und nicht Bittstellende. Auf sozialer Gerechtigkeit zu bestehen bedeutet, das Bürger-Recht auf gleiche Lebenschancen anzuerkennen. Wohlstand, Sicherheit und Lebensglück dürfen nicht einigen wenigen vorbehalten bleiben.

- **mut zu ökologischer Nachhaltigkeit**

Die Produktions- und Konsumweisen, die sich in den reichen Gesellschaften der Welt

entwickelt haben und hierzulande selbstverständlich geworden sind, sind schlicht nicht zukunftsfähig. Sie beruhen auf der Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und menschlicher Arbeit, auf der Zerstörung von Umwelt und Leben. Ein konsequentes, sofortiges ökologisches Umsteuern ist die wohl dringlichste politische Zukunftsaufgabe. Dabei muss realistisch anerkannt und ausgesprochen werden, dass nachhaltiges Wirtschaften mit materieller Umverteilung einhergehen wird und muss – im lokalen und regionalen, nationalen und globalen Maßstab.

- ***mut zu lebendiger Demokratie***

Jahrzehntelang wurde uns gesagt, dass „Wettbewerbsfähigkeit“ das höchste gesellschaftliche Gut sei. Individueller wirtschaftlicher Erfolg, und sei es auf Kosten anderer, wird bis heute als das Maß aller Dinge propagiert. Es ist höchste Zeit, demgegenüber wieder die Werte der Solidarität und der Kooperation in den Vordergrund zu stellen. Ein funktionierendes Gemeinwesen ergibt sich nicht im wirtschaftlichen und sozialen Wettbewerb. Für einander einstehen, Dinge gemeinsam angehen, auf den und die Andere zu achten. Das sind die Verhaltensweisen, die gesellschaftlich wertvoll und politisch zu fördern sind. Denn sie sind der Inbegriff einer lebendigen Demokratie. Einer Demokratie, die ihren Namen wert ist.

mut zu unseren Themen

Sind diese politischen Wertsetzungen nun „links“ oder „rechts“? Die wohlbekanntesten politischen Ordnungsreflexe werden auch in diesem Fall wieder zutage treten und entsprechende Einordnungen hervorrufen. Aber ist der Wert einer strikten Wahrung von Menschen- und Bürgerrechten „konservativ“? Oder doch nichts anderes als Verfassungsnorm? Ist die Förderung gesellschaftlicher Vielfalt „progressiv“? Oder sollte sie nicht schlichtweg selbstverständlich sein? Ist ökologische Nachhaltigkeit „grün“, soziale Gerechtigkeit „rot“? Im bestehenden Parteiensystem mag das auf diese Weise katalogisiert werden. Der Einfachheit halber werden hier gerne die Wertschubladen geöffnet, um bestimmte Positionen dort zu versenken und damit auch ganz schnell verschwinden zu lassen.

Es ist an der Zeit, auch gegen diese Schubladisierung der Politik anzutreten! Menschenwürde, Vielfalt, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit sind die Eckpfeiler gelebter Demokratie – und nichts anderes. Sie werden in dieser Weise von keiner bestehenden Partei programmatisch gebündelt und als unmissverständliche Maßstäbe des politischen Handelns gesetzt. Schon gar nicht in Bayern.

mut im Konkreten

Was bedeutet es jedoch, diese Wertmaßstäbe zur Leitlinie politischen Handelns zu machen –

zur Richtschnur einer demokratischen Gestaltung Bayerns?

Einige wenige Beispiele illustrieren das hier. Es ist Aufgabe des gesellschaftlichen Dialogs und seiner Übersetzung in die Politik, die tagesaktuellen Fragen wie die langfristigen Probleme der Gesellschaft im Lichte unserer zentralen Wertsetzungen anzugehen. Im Stil von **mut** also.

Im Stil von **mut** würde eine Fluchtmigration, wie wir sie in Bayern im Jahr 2015 erlebt haben, nicht mit einem Integrationsgesetz beantwortet, das alle Nicht-Deutschen, auch die seit Jahrzehnten hier Lebenden, zu Fremden erklärt. Zu geduldeten Gästen, die sich vor allem anderen uns anzupassen haben, einer vermeintlich einheitlichen heimatlichen Kultur. **mutig** wäre es, allen Zugewanderten das Recht auf gleiche gesellschaftliche Teilhabe zuzusprechen, ihnen den gleichen Zugang zu Arbeit, Bildung und Freizeit zu gewährleisten. Und zwar allen Migrantinnen und Migranten, den schon seit langem hier Lebenden ganz genauso wie den erst vor kurzem Zugewanderten. Die gleiche Teilhabe, wie sie auch allen „Einheimischen“ zusteht und ermöglicht werden muss: einkommensschwachen Haushalten und Wohnungslosen, alten Menschen und Kindern. Es ist zwar politisch normal geworden, die Ansprüche und Bedarfe der einen gegen die einer anderen sozialen Gruppe auszuspielen – es ist aber ganz und gar unredlich. **mutig** wäre es zu erkennen, dass etwa das Problem, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu finden, sehr viele Menschen im Freistaat haben. Und dann dementsprechend zu handeln. Denn das Problem stellt sich deshalb, weil es zu wenig sozialen Wohnungsbau und eine mangelnde öffentliche Regulierung des Wohnungsmarkts gibt. An diesem Mangel haben deutsche wie nicht-deutsche Bürgerinnen und Bürger zu leiden. Ihn gilt es zu beheben, anstatt die Wohnungssuchenden selbst für fehlenden Wohnraum verantwortlich zu machen.

Im Stil von **mut** würde endlich Schluss gemacht mit einem wirtschaftlichen Standortwettbewerb, der nicht nur global und international, sondern auch in Bayern selbst sozial wie ökologisch schädlich, ja tendenziell ruinös ist. Die Konkurrenz um Industrie- und Gewerbeansiedelungen führt zu strukturellen Ungleichheiten der Finanzausstattung von Städten und Gemeinden. Sie führt im Ergebnis, und damit unmittelbar verbunden, zu einer wachsenden Ungleichheit der Lebensverhältnisse und der Beschäftigungschancen in Bayern. Zudem werden die Zersiedelung des Landes und der ohnehin beständig fortschreitende Flächenfraß im kommunalen Wettbewerb um finanzkräftige Investoren und die Ansiedelung von Unternehmen zusätzlich angefeuert. **mutig** wäre es, kommunale Solidargemeinschaften landespolitisch zu fördern. Dies wäre hilfreich, wenn es darum geht, das regionale Gefälle beim Wohlstand auszugleichen, und in ganz Bayern eine ähnliche Ausstattung mit Infrastruktur erreichen zu wollen. Außerdem dient es einer intelligenten und nachhaltigen Flächenbewirtschaftung. In Verbindung mit der Förderung einer sozial- und umweltverträglichen Landwirtschaft wäre dies ein lokaler und regionaler Beitrag zu einem ökologischen Umbau, der im Interesse nicht nur der hiesigen Bevölkerung ist, sondern auch im Sinne globaler Ressourcengerechtigkeit.

Im Stil von **mut** wird die Frage der globalen Solidarität ohnehin immer und grundsätzlich mit thematisiert, wenn es um die politische Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse vor Ort geht. **mutig** müssen wir angesichts weltweit zunehmender Wanderungsbewegungen

ernsthaft die Frage nach den strukturellen Ursachen für Flucht und Arbeitsmigration stellen. Eine der Ursachen ist selbstredend die Rüstungsproduktion, von der gerade innerhalb Deutschlands das Land Bayern profitiert. Klar ist, es darf keine Waffengeschäfte mit Ländern wie Saudi-Arabien geben und keinerlei staatliche Förderung für die Rüstungsindustrie. Waffen schaffen immer Leid. Wir müssen also die Bearbeitung der Ursachen von Migration in den Mittelpunkt des politischen Handelns stellen – und nicht die Verwaltung von Migrierenden. Es muss selbstverständlich sein, den Zuwandernden all jene Hilfe, Unterstützung und Berechtigung zukommen zu lassen, zu denen ein reiches Land wie Bayern zweifelsohne fähig und in der Lage ist.

Ein reiches Land, das freilich die Armut eines nicht geringen – und wachsenden – Teils seiner Bevölkerung duldet. Ein reiches Land, das insbesondere auch duldet, dass das Armutsrisiko für viele Kinder steigt, deren Lebensweg damit von Anbeginn an schwer belastet ist und deren Lebenschancen völlig unverschuldet ungleich schlechter sind als die von Kindern aus bessergestellten Haushalten. Die Einführung einer gesetzlich garantierten Grundsicherung für Kinder – und zwar für alle Kinder, im Sinne des Bündnisses für Kindergrundsicherung – ist ein Gebot nicht nur der sozialen Gerechtigkeit und der Achtung der Menschenwürde von Geburt an. Sie wäre auch eine wichtige materielle Grundlage für ein Leben in gesellschaftlicher Vielfalt und für die Teilhabe der heranwachsenden Bürgerinnen und Bürger an der Gesellschaft, an ihrer Demokratie. Und zudem auch ein Weg zu mehr Gerechtigkeit im Leben der vielen Alleinerziehenden, die gerade im reichen Bayern ein so hohes Armutsrisiko haben. Gerecht und solidarisch wäre es auch dafür zu sorgen, dass möglichst viele Kinder einen guten Start ins Leben haben, indem es genügend Plätze für sie in Kitas und Horteinrichtungen gibt – statt sie mit Geldleistungen für die Eltern von diesen Einrichtungen fern zu halten.

mutig wäre es endlich, in der Schule eine andere Art des Lehrens zuzulassen, sie zu einer Schule der Demokratie zu machen – und vor allem ein solidarisches Lernen der Kinder zu befördern. Wir wissen, dass es keinen Sinn macht, eine Form der Schule von oben aufzudrücken – gerade hier müssen geeignete Lösungen vor Ort entstehen. Doch ist es höchste Zeit, in Bayern das gemeinsame Lernen der Jugendlichen zu fördern – für mehr Miteinander, weniger Segregation. Gleichzeitig ist dies auch eine Chance für den ländlichen Raum, dem Schule-Sterben vor Ort entgegen zu wirken. Gerade Schulen sind ein wichtiger Faktor, ob Menschen im ländlichen Raum wohnen wollen oder nicht.

mut zu unserer Politik

Worum es mut geht: Menschen ernst nehmen

Die Liste der Beispiele, wie die von uns vertretenen vier Grundwerte in sämtlichen Fragen der politischen Gestaltung zusammenspielen, wie sie erst und nur in ihrer gemeinsamen Verwirklichung eine lebendige, lebenswerte Demokratie schaffen, ließe sich beliebig verlängern. Gemeinsam ist den genannten wie auch anderen möglichen Beispielen der zentrale politische Stellenwert, der dem Menschen selbst zukommt. Es gilt, die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes wieder ernst zu nehmen – und zwar nicht im Sinne von ihnen politisch zugeschriebenen „Ängsten“. Vielmehr muss es darum gehen, sie in ihrem Willen ernst zu nehmen, politisch mitbestimmen zu wollen. Und sie zu ermächtigen, auch mitbestimmen zu können, im Großen wie im Kleinen.

Worum es mut geht: Mehr Demokratie wagen

Endlich wieder „Mehr Demokratie wagen“: Dies ist das Gebot der Stunde. Demokratie zu wagen, heißt, die Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen und zu befähigen, sich im eigenen Interesse und im Interesse anderer in die Gestaltung der Lebensverhältnisse einzubringen. Demokratie heißt, die einen nicht gegen die anderen auszuspielen: die Not der Flüchtlinge nicht gegen die Bedarfe sozial Benachteiligter, die Hilfe für „Fremde“ nicht gegen die Belange der „Einheimischen“. Demokratie heißt, das eine nicht zugunsten des anderen zu lassen. Wer Demokratie will, darf der „Alternativlosigkeit“ keine Chance geben.

Wir wollen die Demokratie wiederbeleben, in den Inhalten wie in der Form. Wir wollen mehr politische Partizipation für mehr soziale Teilhabe und mehr politische Vielfalt. Global denkend, lokal handelnd.

mut – zu unserer Partei

Wo stehen wir? Wir haben selbst viel zu lange zugesehen, wie soziale Ungleichheit zugenommen hat. Wir waren selbst viel zu lange daran beteiligt, unsere natürlichen Lebensgrundlagen systematisch zu zerstören. Wir haben selbst viel zu lange die Augen davor verschlossen, wie eng unsere eigenen Lebensbedingungen mit den Lebensbedingungen anderer Menschen zusammenhängen, in diesem Land wie weltweit. Wir haben selbst zu lange geduldet, dass Minderheiten herabgesetzt und kulturelle Vielfalt verachtet wird. Vor allen Dingen aber haben wir viel zu lange diejenigen gewähren lassen, die den politischen Diskurs hierzulande verschoben haben – weg von unseren Werten, hin zu einer Politik des Misstrauens und der Missgunst, der Verweigerung von Rechten und der Verweigerung von Lebenschancen.

Wo wollen wir hin? Zugleich wollen wir nicht behaupten, über vorgefertigte Lösungen oder gar über Patentrezepte für die angemessene Gestaltung einer vielfältigen, gerechten,

nachhaltigen und menschenwürdigen Demokratie zu verfügen. Und doch sind wir überzeugt davon, dass eines unverzichtbar ist: Der Wille, sich zusammenzuschließen und gemeinsam zu handeln, um Dinge zu verändern. Wir wollen all denen, die diese Überzeugung teilen, wie auch denen, die sich heute schon – an ihrem Ort – für die von uns vertretenen Werte einsetzen, einen politischen Handlungs- und Gestaltungsraum bieten. Einen Raum, um der gesellschaftlichen Bewegung für Demokratie und Menschenwürde, die sich seit dem Spätsommer 2015 in Bayern gebildet hat, politischen Ausdruck zu geben.

Wie kommen wir da hin? Dass wir dabei auf Widerstände stoßen und Konflikte austragen werden, ist selbstverständlich. Doch genau diese Konfliktbereitschaft braucht es heute mehr denn je. Sie ist es letztlich, was eine lebendige Demokratie im Kern ausmacht: die Bereitschaft, die eigenen Werte zu vertreten und für deren Verwirklichung zu streiten. Der Mensch steht bei allen politischen Überlegungen und Entscheidungen im Mittelpunkt. Unsere vier Wertbezüge sind für uns unverhandelbar: die unbedingte **Achtung der Menschenwürde**, die Sicherung und Förderung **gesellschaftlicher Vielfalt**, die Herstellung **sozialer Gerechtigkeit** und das Streben nach **ökologischer Nachhaltigkeit**.

Dem Duden zufolge ist „Mut“ die Fähigkeit, Furchtlosigkeit zu zeigen in einer Situation, in der man auch Angst haben könnte. „Mut“ ist die grundsätzliche Bereitschaft, selbst angesichts möglicher Nachteile etwas zu tun, was man für richtig hält. So gesehen, braucht es in Bayern, braucht es in der bayerischen Politik viel mehr Mut.

Es braucht Mut. Das Gute ist: Jetzt gibt es **mut**.